

---

## Informationen

---

Die Durchsetzung des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ stand im Mittelpunkt einer **Beratung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz mit den Direktoren der Bezirksgerichte**, die am 24. September 1974 in Berlin stattfand.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, referierte über die nächsten Aufgaben des Ministeriums sowie der Bezirks- und Kreisgerichte bei der Verwirklichung des Politbürobeschlusses. Er hob die hohe rechtspolitische Bedeutung dieses Beschlusses hervor und betonte, daß die Propagierung des sozialistischen Rechts und die Entwicklung des Rechtsbewußtseins untrennbare Bestandteile der politisch-ideologischen Arbeit sind. Prof. Dr. Gotthold Bley (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) behandelte in einem Vortrag Grundfragen der Propagierung des sozialistischen Rechts und der Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen.

Der Minister berief ferner als neue Mitglieder des Kollegiums des Ministeriums Prof. Dr. Joachim Renneberg (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) und Prof. Dr. Gerhard Stiller (Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie der Wissenschaften der DDR).

\*

Am 20. September 1974 berieten leitende Mitarbeiter des **Ministeriums der Justiz** mit Justitiaren und Leitern der Rechtsabteilungen anderer Ministerien und zentraler Staatsorgane sowie mit Vertretern der Wirtschaftspraxis über Aufgaben zur Durchsetzung des Beschlusses des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBL I S. 313).

In einem Grundsatzreferat legte der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, die politisch-ideologischen Schwerpunkte der Verwirklichung des geltenden Rechts sowie der schrittweisen Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung dar. Besonders betonte er die Verantwortung der staatlichen Leiter für die konsequente Durchsetzung des sozialistischen Rechts in der Volkswirtschaft sowie die Notwendigkeit, die Arbeit der Justitiare zu verbessern.

In der Diskussion informierten Justitiare von Ministerien, Kombinat und Betrieben über Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, über deren erste Ergebnisse sowie über die Entfaltung des Kampfes der Werktätigen um die allseitige Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit in den Betrieben.

Eine **Arbeitsberatung von Vertretern der Justizministerien sozialistischer Staaten** fand am 24. und 25. September 1974 in Berlin statt. An ihr nahmen verantwortliche Mitarbeiter der Justizministerien der Volksrepublik Bulgarien, der DDR, der Mongolischen Volks-

republik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Tschechischen und der Slowakischen Sozialistischen Republik, der UdSSR, der Ungarischen Volksrepublik und der Demokratischen Republik Vietnam teil.

In Auswertung der 2. Konsultativkonferenz der Justizminister der sozialistischen Staaten vom Dezember 1973 in Moskau befaßte sich die Arbeitsberatung mit der Vervollkommnung des Austauschs von juristischen Informationsmaterialien. In dem ausführlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch wurde die Notwendigkeit unterstrichen, die Informationsbeziehungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der internationalen Rechtsarbeit noch enger zu gestalten.

Auf Einladung des finnischen Justizministers Matti Louekoski weilte in der Zeit vom 10. bis 14. September 1974 eine Delegation des **Ministeriums der Justiz der DDR** unter Leitung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, zu einem offiziellen Besuch in der Republik Finnland. Während des Aufenthalts wurde Minister Heusinger von Ministerpräsident Kalevi Sorsa zu einem Gespräch empfangen.

In den Beratungen mit dem Minister der Justiz der Republik Finnland kam das große Interesse an der Rechtsentwicklung in der DDR zum Ausdruck. Der Information über das sozialistische Recht in der DDR dienten auch Gespräche mit anderen Persönlichkeiten in verschiedenen Städten des Gastlandes. An der Universität Helsinki hielt Minister Heusinger einen Vortrag über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der Rechtspflege.

Auf Einladung des Präsidenten des Obersten Gerichts der Volksrepublik Bulgarien, Angel Welew, weilte eine Delegation des **Obersten Gerichts der DDR** unter Leitung von Präsident Dr. Heinrich Toeplitz vom 17. bis 24. September 1974 in Bulgarien. Der Aufenthalt diente der weiteren Vertiefung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Obersten Gerichten beider Bruderländer.

Im Mittelpunkt des Erfahrungsaustauschs standen Fragen der Leitung der Rechtsprechung zu bestimmten Schwerpunkten des Straf- und des Zivilrechts. Insbesondere wurden Probleme der Bekämpfung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, der Vorbeugung und Rechtsprechung auf dem Gebiet der Jugendkriminalität sowie des Anwendungsbereichs und der wirksamen Ausgestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug beraten. Auf dem Gebiet des Zivilrechts wurden vor allem Fragen der Rechtsprechung in Wohnungssachen und der Ausgestaltung der Rechte der Bürger beim Kauf nichtqualitätsgerechter Gegenstände sowie die gerichtliche Praxis auf dem Gebiet des Erfinder- und Patentrechts erörtert.

Während ihres Aufenthalts wurde die Delegation vom Kandidaten des Politbüros des Zentralkomitees der BKP und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der Volksrepublik Bulgarien, Kristo Tritschkow, empfangen.

---

## Rechtsprechung

---

### Strafrecht

§ 222 StPO; § 159 StGB.

1. Zur Sachaufklärung bei Betrugshandlungen zum Nachteil sozialistischen Eigentums.
2. Erlangt ein leitender Mitarbeiter eines VEB Kenntnis von der Verschleierung ökonomischer Vorgänge

durch einen ihm nachgeordneten Mitarbeiter (hier: Abrechnung von Bauleistungen an einem Eigenheim auf Kosten eines VEB), so kann daraus nicht in jedem Fall der Schluß gezogen werden, daß eine Täuschungshandlung im Sinne des Betrugstatbestandes gegenüber dem VEB nicht vorliege. Es ist vielmehr zu prüfen, ob unabhängig davon andere verfügbare Mitarbeiter